



Nr 212

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- WESEN (BSTR)



REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Präsidiales

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Anpflanzung und Unterhalt.....	8-6
Anzeigepflicht.....	5-5
Aufhebung bisheriger Vorschriften.....	11-6
B -----	
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten.....	6-6
Bestattungsbewilligung.....	3-5
Bestattungsort.....	4-5
G -----	
Grabmäler.....	9-6
I -----	
Inkrafttreten.....	10-6
O -----	
Organe.....	2-5
T -----	
Teilnahme von Geistlichen.....	7-6
Z -----	
Zweck.....	1-5

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Organe	5
Bestattungsbewilligung	5
Bestattungsort	5
Anzeigepflicht	5
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten	6
Teilnahme von Geistlichen	6
Anpflanzung und Unterhalt	6
Grabmäler	6
II Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6
Aufhebung bisheriger Vorschriften	6

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 12 der Gemeindeordnung vom 24. April 1995 erlässt der Grosse Gemeinderat das folgende

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Das Reglement ordnet das Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

Art. 2

Organe Die Organe des Bestattungswesens sind

- die Polizeikommission
- die Betriebskommission "Schosshaldenfriedhof"
- die Abteilung Polizei/Wehrwesen.

Art. 3

Bestattungsbewilligung ¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesanzeige-Bescheinigung ist unverzüglich dem Bestattungsamt (Bern oder Bolligen, je nach gewähltem Friedhof) vorzulegen.

² Gleichzeitig ist dem Bestattungsamt gegenüber verbindlich zu erklären, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.

Art. 4

Bestattungsort ¹ Die Bestattungen können wahlweise auf dem Friedhof Bolligen oder auf dem Schosshaldenfriedhof Bern stattfinden. Dies gilt für alle in der Gemeinde wohnsitzberechtigten Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und der aufgefundenen Leichname.

² Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen durchgeführt werden.

Art. 5

Anzeigepflicht Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vor-

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

weisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Art. 6

- Bestattungs- und Grabunterhaltskosten
- 1 Die Angehörigen der verstorbenen Person haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif der Friedhöfe Bolligen oder Schosshalden aufzukommen.
 - 2 Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Ostermundigen
 - stellt die Gemeinde einen Grabplatz in der Reihe (Erd- oder Urnenbestattung) zur Verfügung.
 - trägt die Gemeinde Kosten für die Graberstellung ohne Schmuck sowie die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab ohne Kremation und Urne.
 - 3 Für bedürftige Angehörige ist das Fürsorgerecht anwendbar.

Art. 7

Teilnahme von Geistlichen
Für den Beizug von Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selber zu sorgen.

Art. 8

Anpflanzung und Unterhalt
Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber richtet sich nach den Reglementen für die Friedhöfe Bolligen oder Schosshalden. Für die entstehenden Kosten wird den Angehörigen gemäss Gebührentarif Rechnung gestellt.

Art. 9

Grabmäler
Für das Aufstellen von Grabmälern gelten die Vorschriften des betreffenden Friedhofs.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern am 1. Januar 1999 in Kraft.

Art. 11

Aufhebung bisheriger Vorschriften
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das gleichnamige Reglement vom 26. April 1983 aufgehoben.

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Ostermundigen, 17. September 1998
Grosser Gemeinderat

Annagreth Friedli
Präsidentin

Marianne Meyer
Sekretärin

Bescheinigung

Das vorstehende Reglement lag 20 Tage nach der Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Innert der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 25. November 1998

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Oberbehördliche Genehmigung

Vorbehaltlos genehmigt durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern.